

**VFM**

Verein zur Förderung von Mediation

Spiegelgasse 3/8

1010 Wien

DVR Nr.: 0029874(010)

Wien, 31.10.2000

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GZ: 14.005/122-I 8/2000

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der VFM dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Außerstreitgesetzes und die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist die Neuregelung des Außerstreitgesetzes, die sich einerseits in weiten Bereichen an der bereits bisher geübten Praxis orientiert, andererseits durch klare gesetzliche Anordnungen eine der gebotenen Rechtssicherheit entsprechende Grundlage für die Verfahrensabwicklung bietet, zu begrüßen.

Zu einzelnen Punkten der Neuregelung nimmt der VFM wie folgt Stellung:

**Zu § 34 Außerstreitgesetz:**

In dieser Bestimmung wird ein neues Instrument in das Außerstreitverfahren eingeführt, nämlich das mit Beschluss des Gerichtes angeordnete Innehalten, um die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung unter Zuhilfenahme einer hierfür geeigneten Stelle zu ermöglichen. Bemerkenswert ist, dass dieses Innehalten nicht das Einvernehmen zwischen den Parteien über diesen Schritt voraussetzt, sondern lediglich fordert, dass die Richterin oder der Richter den Eindruck gewonnen hat, dass die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung zu erwarten ist. Überlegenswert wäre es, in diesem Falle dem Gericht auch die Möglichkeit einzuräumen, Verweisungen der Parteien an entsprechende Stellen, sei es Familienberatungsstellen, sei es Mediatoren, vorzunehmen, um eine effektive Nutzung der durch die Innehaltung gewonnenen Zeit zu gewährleisten und Verfahrensverschleppungen hintanzuhalten.

**Zu §§ 46, 47 Außerstreitgesetz:**

Nicht verständlich ist die unterschiedliche Behandlung der Rechtsmittelfristen im Außerstreitverfahren und in der Zivilprozessordnung, namentlich die Beibehaltung der 14-tägigen Rekursfrist im Außerstreitgesetz. Die dafür in den erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung, durch die nunmehr vorgesehene grundsätzliche Zweiteitigkeit des Rechtsmittelverfahrens wäre eine unzumutbare Verlängerung der Fristen des Rechtsmittelverfahrens gegeben, die den Bestimmungen des Artikel 6 EMRK nicht standhalten würde, ist nicht überzeugend, da ja auch die Regelungen der Zivilprozessordnung an dieser Bestimmung gemessen werden und dieser offenkundig bislang standgehalten haben. Auch sind im allgemeinen Sachverhalte und Rechtsfragen, die im Außerstreitverfahren zu klären sind, grundsätzlich nicht weniger kompliziert als jene im streitigen Verfahren, sodass keine stichhaltigen Gründe für die unterschiedlichen Rechtsmittelfristen erkennbar sind.

Ausdrücklich zu begrüßen ist hingegen, dass nunmehr auch im Außerstreitverfahren grundsätzlich Zweiteitigkeit der Rechtsmittel vorgesehen ist, dies stellt eine Verstärkung des rechtlichen Gehörs beider Parteien dar.

**Zu § 82 Außerstreitgesetz:**

Keine Bedenken bestehen aus Sicht des VFM gegen § 82 Abs.2, wonach ausdrücklich angeordnet wird, dass die durch das Verfahren verursachten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Gerichtsgebühren sowie Zeugen und Sachverständigenkosten und weitere als Barauslagen zu verzeichnenden Kosten nach den in § 83 aufgestellten Kriterien unter den Parteien aufzuteilen sind.

Hingegen wird mit dem in Absatz 3 für bestimmte Verfahren vorgesehenen Ersatz der Vertretungskosten eine bisher wesentliche Abgrenzung des außerstreitigen und streitigen Verfahrens verwischt. Die Verlagerung der Unterhaltsverfahren zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern vom streitigen in das außerstreitige Verfahren verliert damit wiederum wesentlich an praktischer Bedeutung, zumal die Frage der möglichen Kostenfolgen schon bisher ein nicht unwesentliches Hindernis für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von Kindern gegenüber ihren Eltern war und zu einer Benachteiligung des finanziell Schwächeren bei der Geltendmachung seiner Rechte führt.

Nach Ansicht des VFM wäre eine Kostenersatzpflicht ausschließlich im Sinne des Absatz 4 den Aufgaben des außerstreitigen Verfahrens, das im wesentlichen der Rechtsfürsorge dient, angemessener.

**Zu § 88 Außerstreitgesetz:**

Zu begrüßen ist, dass nun auch ausdrücklich der Mutter des Kindes Parteienstellung im Abstimmungsverfahren zuerkannt wird. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen,

dass auch nach der nunmehr vorgesehenen Änderung des § 159 ABGB die Antragslegitimation für die Bestreitung der Ehelichkeit lediglich beim Ehemann und Staatsanwalt liegt, hingegen keine Antragslegitimation der Mutter und des Kindes gegeben ist. Diese Regelung ist nach Auffassung des VFM nicht mehr zeitgemäß, da auch das Kind und die Kindesmutter die rechtliche Möglichkeit haben sollen, die wahre Vaterschaft von Kindern festzustellen, die zwar in rechtlich aufrechter Ehe, möglicherweise aber in der Praxis schon lange nicht mehr gelebter Ehe geboren werden.

#### **Zu §§ 100 bis 103 Außerstreitgesetz:**

Ausdrücklich begrüßt werden die nunmehr ausführlichen Regelungen des Verfahrens bei einvernehmlicher Scheidung, insbesondere die einzelnen aufgezählten Belehrungs- und Hinweispflichten des Gerichtes im Falle einer einvernehmlichen Scheidung.

#### **Zu § 117 Abs.2 Außerstreitgesetz:**

Diese Bestimmung ist noch den Regelungen im nunmehr vorliegenden Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes anzupassen.

#### **Zu § 122 Außerstreitgesetz:**

Ausdrücklich erwähnt sei, dass durch die in Absatz 2 vorgesehene vorläufige Regelung der Obsorge und Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr Bedenken entgegen getreten werden kann, die durch die im nunmehr vorliegenden Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes vorgesehene Weitergeltung der gemeinsamen Obsorge auch nach Scheidung der Ehe hervorgerufen wurden, insbesondere, dass dadurch bei Nichtverstehen der Elternteile sozusagen chaotische Verhältnisse während der Dauer des anhängigen Verfahrens entstehen könnten.

Abschließend ist nochmals festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Außerstreitgesetzes, soweit dieser die Aufgabengebiete des VFM berührt, von diesem begrüßt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Elisabeth Wieser-Hörmann  
Obfrau des VFM

CC: eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem BM für Justiz übersandt